

förmlich dazu ein. Später erkannte er seinen Irrtum und strich die drei Wörter *frontibus maforte signatis*.

Seine Schlachtenschilderungen hat Richer mindestens teilweise frei erfunden; das gilt zumal für die betreffenden Partien in den ersten Büchern wie etwa die Normannenschlachten König Odos und seines Bruders Robert (I 7 f. und 28–30), von denen der Historiker allenfalls eine sagenhafte Kunde besessen haben kann. Aus einer solchen können kaum die Angaben über die Schlachtordnung stammen, die sich in den Historien finden. Die Truppenaufstellung in drei Treffen (IV 38) oder in einer Frontlinie mit Hilfskontingenten auf den Flügeln (I 28–30) folgt sichtlich antiken Vorbildern. In dem letzten Fall¹⁷³ sind halbe Sätze tatsächlich der Coniuratio Catilinae (c. 58 f.) entnommen, ebenso wie Richer Details der Schlacht von Soissons (I 46) aus dieser Quelle (c. 60) bezogen hat. Längst bekannt ist zudem, daß die Reden, mit denen die Feldherren ihre Soldaten zum Kampf anfeuern, nach römischem Muster gestrickt sind.

In der Kirchen- und im besonderen in der Konzilsgeschichte setzte Richer, wie eigentlich nicht anders zu erwarten, die Reimser Linie fort, die durch Hinkmar, Flodoard und Gerbert vorgegeben war. Umfangreiche Textblöcke, die sich über viele Seiten hinziehen, sind den Synoden gewidmet, vor allem der Ingelheimer von 948 sowie denen von Saint-Basle 991 und Mouzon 994¹⁷⁴. Für die erste standen Richer die Berichte Flodoards¹⁷⁵ zu Verfügung, für die zweite und die dritte die sog. Akten aus Gerberts Feder¹⁷⁶. Dieses amtliche Kirchenlatein, gemischt aus Juristischem und Erbaulichem, verwendet Richer dann auch in den übrigen Konzilsberichten, wo er sich anscheinend auf keine schriftlichen Quellen stützen konnte. Zugleich ist die Sprache hier wie auch sonst mit Eigenem durchsetzt, – z. B. wenn er einen apokryphen Canon anführt: *Sinodo prouinciali statutum a nullo temere labefactandum*¹⁷⁷. Schon das Wort *labefactare*, das Richer gern aus seiner Feder fließen ließ, nährt den Verdacht, daß er den Satz ziemlich frei formuliert hat. Die Synode von Chelles (um diese handelt es sich) hat vermutlich keinen so radikalen und von der Tradition abweichenden

173) ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 21. Dort ist in der Var. *** *signa canere* (nicht *capere*) *iubet* zu lesen (= Sallust, Coniuratio Catilinae 59, 1).

174) Richer II 69–81, IV 51–73, 99–107, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 73–79, 153–163, 175–179.

175) ed. Ernst-Dieter HEHL, MGH Conc. 6, 1 (1987) S. 135–163 Nr. 13.

176) ed. PERTZ, MGH SS 3, S. 658, 686, 690 f.

177) Richer IV 89, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 170.